

## § 7 JWMBG (Brandenburg) — Sicherstellung

Justizwachtmeisterbefugnisgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Justizwachtmeisterdienst kann eine Sache sicherstellen,  
um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,  
um die Eigentümerin, den Eigentümer, die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder  
wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften fest- oder angehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um  
sich zu töten oder zu verletzen,  
Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,  
fremde Sachen zu beschädigen oder  
die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Eine sichergestellte Sache ist unverzüglich der Polizei zu übergeben, wenn nicht die Sicherstellung vor Ablauf des Tages, an dem sie vorgenommen worden ist, aufgehoben werden soll.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 7 JWMBG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JWMBG/7>